

02.11.22

AIS - G - Wo

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (Baustellenverordnung – BaustellV), ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsunveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 6). Mit Mahnschreiben vom 9. Juni 2021 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet. Nach Auffassung der Europäischen Kommission bleibt das deutsche Recht in drei Aspekten hinter den Anforderungen der Richtlinie 92/57/EWG zurück: Betroffen sind die Anforderungen an die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, des Weiteren die Ausgestaltung des zu den besonders gefährlichen Arbeiten zählenden „Aufbaus oder Abbaus von schweren Massivbauelementen“ sowie die erforderlichen Maßnahmen für Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden. Die vorgesehene Änderung der BaustellV dient dazu, die Richtlinie 92/57/EWG vollumfänglich umzusetzen und eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu erwirken.

Zudem müssen die Verweisungen einzelner Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht aktualisiert und an verfassungsrechtliche Erfordernisse angepasst werden. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts der Vorschriften erfolgt dadurch nicht.

Für die Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen ist künftig der Ausschuss für Arbeitsstätten zuständig.

B. Lösung

Einzelne Vorschriften der BaustellV werden angepasst, um die vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG sicherzustellen. Zudem werden Verweise an verfassungsrechtliche Erfordernisse angepasst und eine Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeitsstätten für die Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen etabliert.

C. Alternativen

Keine. Ohne eine Änderung der BaustellV würde eine Fortsetzung des gegen die Bundesrepublik gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens mit dem Risiko erfolgen, dass der Europäische Gerichtshof eine Vertragsverletzung feststellt.

Eine Anpassung von Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht ist erforderlich, da der Normadressat aus rechtlichen Gründen in der zu bewehrenden Norm eindeutig zu bezeichnen ist. Zudem bedarf es einer Aktualisierung der Verweisungen einzelner Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeitsstätten für die Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erlaubt unter anderem eine Überarbeitung und Aktualisierung der technischen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 11,6 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,1 Millionen Euro.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben handelt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

2,1 Millionen Euro

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 23.000 Euro. Eine Aufschlüsselung des Erfüllungsaufwands nach Bund, Ländern und Kommunen ist nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder für die sozialen Sicherungssysteme sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.11.22

AIS - G - Wo

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 2. November 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ist“ durch die Wörter „hat der nach § 4 Verantwortliche“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „so ist“ durch die Wörter „so hat der nach § 4 Verantwortliche“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sind ein“ durch die Wörter „hat der nach § 4 Verantwortliche einen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die sich auf die weitere Koordination auswirken, anzupassen oder anpassen zu lassen,“.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist.

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 - „6. Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II auf der Baustelle“.
 - b) In dem Satzteil nach Nummer 6 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Unterrichtung nach § 2 Absatz 4,“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beratung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch den Ausschuss nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung beraten. § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Arbeitsstättenverordnung gilt entsprechend.“

- 5. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 4“ gestrichen.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsvorschrift“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 1998“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung]“ ersetzt.
- 7. Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber

 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - b) gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a,
 - bb) Nummer 1 Buchstabe f oder Nummer 2 Buchstabe a (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
 - cc) Nummer 2 Buchstabe e, f oder g (jeweils Kategorie 1A oder 1B)

der Gefahrstoffverordnung,“.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (Baustellenverordnung – BaustellV, BGBl. I S. 1283) dient der Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsunveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Dabei handelt es sich um die achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (sogenannte EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz).

Die Richtlinie 92/57/EWG und die BaustellV zielen darauf ab, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern. Beschäftigte in der Bauwirtschaft sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die Bauwirtschaft ist der Europäischen Kommission zu Folge der Wirtschaftszweig mit der höchsten Zahl von Todesfällen in der EU. Auch in Deutschland wies die Bauwirtschaft mit 49,84 meldepflichtigen Unfällen pro 1.000 Vollbeschäftigte im Jahr 2021 die höchste Zahl der meldepflichtigen Unfälle auf, während sich im Durchschnitt der gesamten gewerblichen Wirtschaft und öffentlichen Hand nur 19,78 meldepflichtige Unfälle pro 1.000 Vollbeschäftigte ereigneten (vgl. DGUV, Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter).

Mit Mahnschreiben vom 9. Juni 2021 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet. Nach Auffassung der Europäischen Kommission bleibt das deutsche Recht in drei Aspekten hinter den Anforderungen der Richtlinie 92/57/EWG zurück: Betroffen sind die Anforderungen für die Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, des Weiteren die Ausgestaltung des zu den besonders gefährlichen Arbeiten zählenden „Aufbaus oder Abbaus von schweren Massivbauelementen“ sowie die erforderlichen Maßnahmen für Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden. Die vorgesehene Änderung der BaustellV dient dazu, die Richtlinie 92/57/EWG vollumfänglich umzusetzen und eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu erwirken.

Zudem müssen die Verweisungen einzelner Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht aktualisiert und an verfassungsrechtliche Erfordernisse angepasst werden. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts der Vorschriften erfolgt dadurch nicht. Der Ausschuss für Arbeitsstätten soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales künftig in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen beraten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 und in § 3 Absatz 1 Satz 1 BaustellV muss aus rechtlichen Gründen unmittelbar auf den Normadressaten verwiesen werden. In Folge dessen können die Verweise in § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 BaustellV entfallen. Mit § 2 Absatz 4 BaustellV wird eine Unterrichtungspflicht des nach § 4 Verantwortlichen geschaffen, die für Baustellen gilt, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten

nach Anhang II ausgeführt werden. Die Unterrichtungspflicht gewährleistet, dass dem Arbeitgeber für seine Gefährdungsbeurteilung sämtliche Informationen über diejenigen Umstände auf dem Gelände vorliegen, die er auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf denen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entnehmen kann. Die Unterrichtungspflicht des nach § 4 Verantwortlichen wird in § 5 Absatz 1 BaustellV mit den Arbeitsschutzmaßnahmen des Arbeitgebers verknüpft. In § 3 Absatz 3 Nummer 3 BaustellV wird klargestellt, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan „bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die sich auf die weitere Koordination auswirken“, anzupassen oder anpassen zu lassen ist. Dies spiegelt die geltende Rechtslage wider. Gleiches gilt für die Ergänzung von § 5 Absatz 1 Nummer 6 BaustellV, der zu Folge die Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug auf die Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II zu treffen haben. Mit dem neuen § 6a BaustellV wird der Ausschuss für Arbeitsstätten beauftragt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales künftig in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen beraten. Die Verweise in die Biostoffverordnung und die Gefahrstoffverordnung in Anhang II Nummer 2 BaustellV müssen aus rechtlichen Gründen aktualisiert werden, ohne deren materiellen Sinngehalt zu ändern. Anhang II Nummer 10 BaustellV stellt zur Umsetzung des „Aufbaus oder Abbaus schwerer Massivbauelemente“ künftig auf die faktische Verknüpfung zwischen schweren Bauelementen und den aufgrund deren Masse für deren Aufbau oder Abbau eingesetzten kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum anderweitigen Versetzen von Lasten ab.

III. Alternativen

Keine. Ohne eine Änderung der BaustellV würde eine Fortsetzung des gegen die Bundesrepublik gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens mit dem Risiko erfolgen, dass der Europäische Gerichtshof eine Vertragsverletzung feststellt.

Eine Anpassung von Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht ist erforderlich, da der Normadressat aus rechtlichen Gründen in der zu bewehrenden Norm eindeutig zu bezeichnen ist. Zudem bedarf es einer Aktualisierung der Verweisungen einzelner Vorschriften mit Bezug zum Nebenstrafrecht. Die Beauftragung des Ausschusses für Arbeitsstätten stellt eine klare Zuständigkeit zur Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sicher und erlaubt so unter anderem eine Überarbeitung und Aktualisierung der technischen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen.

IV. Regelungskompetenz

Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung zur Änderung der BaustellV ist § 19 ArbSchG. § 19 ArbSchG sieht vor, dass Rechtsverordnungen nach § 18 ArbSchG auch erlassen werden können, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates erforderlich ist, insbesondere um Arbeitsschutzpflichten für andere als die in § 2 Absatz 3 ArbSchG benannten Arbeitgeber zu regeln. Die BaustellenV schafft vorrangig arbeitsschutzrechtliche Pflichten des Bauherrn. § 18 ArbSchG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die sonstigen verantwortlichen Personen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben, zu erfüllen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung zur Änderung der BaustellV dient der vollumfänglichen Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsunveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Ziel der Anpassung einzelner Vorschriften der BaustellV ist eine Einstellung des von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens. Regelungsumfang und Regeldichte der Verordnung zur Änderung der BaustellV beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Regelungsvorhaben ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie strebt die Förderung eines dauerhaften, breitenwirksamen und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle an (Ziel 8). Das Regelungsvorhaben trägt zum Erreichen dieses Ziels im Bereich des Arbeitnehmerschutzes bei, indem es Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen verbessert. Das Regelungsvorhaben leistet damit auch einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 11,6 Millionen Euro (Sachaufwand).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Wenn für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, entweder eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass vor der Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird (§ 2 Absatz 3 Satz 1 BaustellV). Bisher war ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wegen besonders gefährlicher Arbeiten zu erstellen, wenn ein Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen „mit mehr als 10 t Einzelgewicht“ erfolgte. Um die Richtlinie 92/57/EWG vollständig umzusetzen, ist künftig ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan beim Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen zu erstellen, „wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden“ (Anhang II Nummer 10 BaustellV). Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands ist daher zu ermitteln, wie viele Baustellen durch die Änderung in Anhang II Nummer 10 BaustellV neu von der Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans betroffen sind, d.h. nicht schon aus anderen Gründen hierzu verpflichtet sind.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Daten zu erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung neuer Gebäude im Hochbau herangezogen und jeweils der Durchschnitt für die Jahre 2015 bis 2021 ermittelt. Im Hinblick auf den Tiefbau liegen keine vergleichbaren statistischen Erhebungen vor. Es wird davon ausgegangen, dass Bauvorhaben im Tiefbau von den Änderungen der Baustellenverordnung nicht betroffen sind, da bei diesen regelmäßig sowohl Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln ist, als auch gefährliche Arbeiten ausgeführt werden (z. B. aufgrund der Gefahr des Versinkens oder der Gefahr des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m, Anhang II Nummer 1 BaustellV, oder aufgrund der Aussetzung von Beschäftigten gegenüber gefährlichen Stoffen oder Gemischen, Anhang II Nummer 2 Buchstabe b BaustellV).

Der Großteil der Bauvorhaben im Hochbau ist so komplex, dass Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden. Bei Baustellen, die der Errichtung von neuen Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen oder der Errichtung von Nichtwohngebäuden dienen, kann demnach angenommen werden, dass bereits nach geltender Rechtslage aufgrund der Dauer und des Umfangs der Arbeiten regelmäßig eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden (insbesondere aufgrund der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m, Anhang II Nummer 1 BaustellV), sodass es bereits eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bedarf.

Demnach könnten von der Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV nur Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betroffen sein. Für die Errichtung von neuen Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen ist in der Regel keine Vorankündigung zu übermitteln, da weder die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, noch der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Auslöser für die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen müsste damit die Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten sein. Laut Expertenschätzung kann angenommen werden, dass in Folge der Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV künftig auf rund 55 % der Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden und es eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans bedarf. Das sind jährlich durchschnittlich rund 48.761 der jährlich durchschnittlich insgesamt rund 88.657 Baustellen von Bürgerinnen und Bürgern zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden, ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BaustellV ein Koordinator zu bestellen. Dieser hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 BaustellV). Grundsätzlich kann der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BaustellV). Der Koordinator muss gemäß Nummer 4 RAB 30 über die erforderlichen Fachkenntnisse, Koordinatorenkenntnisse und berufliche Erfahrung verfügen. Nimmt der Bauherr die Aufgaben des Koordinators selbst wahr, muss er folglich selbst regelmäßig als Koordinator tätig werden. Dies erscheint nur bei einer vernachlässigbar geringen Zahl von Bauherren gegeben zu sein. Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand ist daher nicht zwischen der Erfüllung der Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch den Bauherrn selbst oder durch einen Koordinator bzw. durch einen gemäß § 4 BaustellV beauftragten Dritten zu unterscheiden.

Mit der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans verbundene Aufwände umfassen dessen Übermittlung an die auf der Baustelle tätigen Unternehmer (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 BaustellV) und dessen gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung bei Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens, die sich auf die weitere Koordination auswirken (§ 3 Absatz 3 Nummer 3 BaustellV). Hinsichtlich der zur Berechnung des Erfüllungsaufwands anzusetzenden Lohnsätze, des Zeitaufwands und der Anzahl der erforderlichen

Übermittlungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans pro Baustelle werden die existierenden Daten des Statistischen Bundesamtes zu § 2 Absatz 3, § 2 Absatz 3 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 5 und § 3 Absatz 3 Nummer 3 BaustellV zu Grunde gelegt. Ebenso wird entsprechend der Angaben des Statistischen Bundesamts angenommen, dass eine Aktualisierung bei rund 26 % der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne zu erfolgen hat.

Der mit der Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV für Bürgerinnen und Bürger verbundene Erfüllungsaufwand (Sachaufwand) stellt sich wie folgt dar:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Erfüllungsauf- wand in Euro
Erstellung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	48.761	6	29,2	8.542.927
Übermittlung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	48.761	0,083*8 (8 Übermittlungen des Plans)	28,9	935.704
Aktualisierung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	12.678	2,9	29,2	1.073.573
			Summe	10.552.204

Der für Bürgerinnen und Bürger insoweit entstehende Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen durchschnittlich maximal 279 Euro. Der Maximalaufwand entsteht nur, wenn eine Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erforderlich ist.

Unterrichtungspflicht

Im Falle einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden, besteht für den nach § 4 Verantwortlichen künftig eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber hinsichtlich derjenigen Umstände auf dem Gelände, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einzubeziehen wären (§ 2 Absatz 4 BaustellV).

Bauherr einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, kann beispielsweise ein Hausbauunternehmen sein, welches die schlüsselfertige Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen vornimmt. Für Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen ist in der Regel keine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BaustellV), da weder die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, noch der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Auf solchen Baustellen werden aber unter Umständen besonders gefährliche Arbeiten im Sinne von Anhang II BaustellV ausgeführt. Expertenschätzungen zu Folge kann angenommen werden, dass die Unterrichtungspflicht über die Umstände auf dem Gelände rund 20 % der Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betrifft.

Der Bauherr kann einen Dritten beauftragen, die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung zu treffen (§ 4 BaustellV). Es ist davon auszugehen, dass dies aufgrund des Komplexitätsniveaus und der erforderlichen Kenntnisse regelmäßig der

Fall ist (z. B. im Wege von Baubetreuungsverträgen). Daher ist nicht zwischen der Erfüllung der Unterrichtungspflicht durch den Bauherrn selbst oder durch einen Dritten zu unterscheiden.

Die Unterrichtung über die Umstände auf der Baustelle muss gemäß Nummer 3.2 Ziffer 2 RAB 31 mindestens eine Unterrichtung über Gefährdungen, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben sowie eine Unterrichtung über Gefährdungen durch Dritte umfassen. Diese gegenüber dem Arbeitgeber aufzuzeigenden Umstände auf dem Gelände sind bereits nach geltender Rechtslage im Projektverlauf zu klären bzw. festzulegen, insbesondere im Zuge von Angebotsabfragen und vertragsrelevanten Abstimmungen zu den beeinflussenden Umständen für die Bauausführung und Preisermittlung. Zur Erfüllung der Unterrichtungspflicht müssen die Informationen demnach lediglich zusammengestellt und übermittelt werden. Dies kann z. B. im Rahmen einer bauvertraglichen Regelung erfolgen. Hierfür fällt laut Expertenschätzung ein Zeitaufwand von rund 2 Stunden an. Als Lohnsatz kann der Durchschnittslohnsatz in der Bauwirtschaft angesetzt werden.

Der mit der Neuschaffung der Unterrichtungspflicht in § 2 Absatz 4 BaustellV für Bürgerinnen und Bürger verbundene Erfüllungsaufwand (Sachaufwand) stellt sich wie folgt dar:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Aufwand in Euro
Unterrichtungs- pflicht hinsichtlich der Umstände auf dem Gelände	17.731	2	29,2	1.035.490

Der für Bürgerinnen und Bürger insoweit entstehende Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen durchschnittlich maximal 58 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2,1 Millionen Euro, bei denen es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten handelt. Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, da es sich um eine 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft wurden die bereits unter 4.1 dargelegten Erwägungen entsprechend zugrunde gelegt. Auch hier wurden die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Daten zu erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung neuer Gebäude im Hochbau herangezogen und jeweils der Durchschnitt für die Jahre 2015 bis 2021 ermittelt. Nach den bereits dargelegten Grundsätzen ist davon auszugehen, dass von den vorliegenden Änderungen nur Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betroffen sein werden.

Wie bereits unter 4.1 kann auch hier angenommen werden, dass die Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV künftig rund 55 % der Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betreffen wird. Dies ergibt jährlich durchschnittlich rund 8.628 der jährlich durchschnittlich insgesamt rund 15.687 Baustellen der Wirtschaft zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen. Zudem kann wie bereits unter 4.1 auch hier angenommen werden, dass die Unterrichtungspflicht über die Umstände auf dem Gelände rund 20 % der Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betrifft. Dies ergibt jährlich durchschnittlich rund 2.243 der jährlich durchschnittlich insgesamt rund 15.687 Baustellen der Wirtschaft zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen.

Der mit der Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV für die Wirtschaft verbundene Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Aufwand in Euro
Erstellung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	8.628	6	29,2	1.511.626
Übermittlung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	8.628	0,083*8 (8 Übermittlungen des Plans)	28,9	165.568
Aktualisierung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	2.243	2,9	29,2	189.937
			Summe	1.867.131

Der für die Wirtschaft insoweit entstehende jährliche Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen durchschnittlich maximal 279 Euro. Der Maximalaufwand entsteht nur, wenn eine Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erforderlich ist.

Der mit der Neuschaffung der Unterrichtungspflicht über die Umstände auf dem Gelände in § 2 Absatz 4 BaustellV für die Wirtschaft verbundene Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Aufwand in Euro
Unterrichtungspflicht hinsichtlich der Umstände auf dem Gelände	3.137	2	29,2	183.201

Der für die Wirtschaft insoweit entstehende jährliche Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen durchschnittlich maximal 58 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 23.000 Euro. Insoweit ist davon auszugehen, dass eine als Bauherr auftretende Verwaltung fiskalisch handelt. Eine Aufschlüsselung des Erfüllungsaufwands nach Bund, Ländern und Kommunen ist nicht möglich.

Wie bereits unter 4.1 kann auch hier angenommen werden, dass die Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV künftig rund 55 % der Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betreffen wird. Dies ergibt jährlich durchschnittlich rund 95 der jährlich durchschnittlich insgesamt rund 174 Baustellen der Verwaltung zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen. Zudem kann wie bereits unter 4.1 auch hier

angenommen werden, dass die Unterrichtungspflicht über die Umstände auf dem Gelände rund 20 % der Baustellen zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen betrifft. Dies ergibt jährlich durchschnittlich rund 25 der jährlich durchschnittlich insgesamt rund 174 Baustellen der Verwaltung zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen.

Der mit der Änderung von Anhang II Nummer 10 BaustellV für die Verwaltung verbundene Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Aufwand in Euro
Erstellung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	95	6	29,2	16.644
Übermittlung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	95	0,083*8 (8 Übermittlungen des Plans)	28,9	1.823
Aktualisierung Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	25	2,9	29,2	2.117
			Summe	20.584

Der für die Verwaltung insoweit entstehende jährliche Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen durchschnittlich maximal 279 Euro. Der Maximalaufwand entsteht nur, wenn eine Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erforderlich ist.

Der mit der Neuschaffung der Unterrichtungspflicht über die Umstände auf dem Gelände in § 2 Absatz 4 BaustellV für die Verwaltung verbundene Erfüllungsaufwand stellt sich wie folgt dar:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro/Stunde	Aufwand in Euro
Unterrichtungspflicht hinsichtlich der Umstände auf dem Gelände	35	2	29,2	2.044

Der für die Verwaltung insoweit entstehende jährliche Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen durchschnittlich maximal 58 Euro.

Auf Grundlage des neu eingefügten § 6a BaustellV soll der bereits bestehende Ausschuss für Arbeitsstätten (§ 7 ArbStättV) die Aufgaben des Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen übernehmen, welcher insbesondere bis 2003 die bestehenden technischen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) aufgestellt und anschließend seine Tätigkeit nicht fortgeführt hat. Mehrkosten gegenüber einer Wiederaufnahme

der Tätigkeit des Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind mit dem Übergang der Aufgabe auf den Ausschuss für Arbeitsstätten nicht verbunden.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder für die sozialen Sicherungssysteme sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Regelungsfolgen

Das Regelungsvorhaben wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz geprüft. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die den gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuwiderlaufen. Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

6. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da auch die zu Grunde liegende umzusetzende Richtlinie 92/57/EWG unbefristet wirkt. Eine Evaluierung gemäß der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist nicht erforderlich, da es sich um die Umsetzung von EU-Vorgaben ohne Umsetzungsspielraum handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Baustellenverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Aus rechtlichen Gründen muss unmittelbar in der sanktionierten Vorschrift auf die verantwortliche Person verwiesen werden. § 4 BaustellV dient der Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 und in Artikel 4 der Richtlinie 92/57/EWG vorgesehenen personellen Alternative zur Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten. § 4 BaustellV legt fest, dass der Bauherr die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Absatz 1 zu treffen hat. Allerdings kann der Bauherr einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen zu treffen, mit der Folge, dass ausschließlich der Dritte dafür verantwortlich ist. Die Vorschrift trägt damit auch der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis viele Bauherren sogenannte Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abschließen, die dem Bauherrn Vorbereitung und Errichtung einer baulichen Anlage abnehmen. Dritter kann z. B. auch der Bauunternehmer sein.

Durch die vorgesehenen Änderungen wird im Wortlaut von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 BaustellV die Person benannt, die für die Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten verantwortlich ist. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts erfolgt hierdurch nicht.

Zu Buchstabe bc

Mit § 2 Absatz 4 BaustellV wird eine Unterrichtungspflicht des nach § 4 Verantwortlichen gegenüber dem Arbeitgeber geschaffen, die für Baustellen gilt, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden.

Die BaustellV sieht in § 2 Absatz 3 Satz 1 eine Pflicht des nach § 4 Verantwortlichen vor, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, wenn Beschäftigte mehrerer

Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden und zugleich eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden. Die Europäische Kommission sieht einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch für Baustellen als erforderlich an, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird. Dabei stützt sie sich auf das Urteil des EuGH vom 7. Oktober 2010 in der Rechtssache C-224/09 („Nussbaumer“).

Die mit § 2 Absatz 4 BaustellV geschaffene Unterrichtungspflicht des nach § 4 Verantwortlichen gegenüber dem Arbeitgeber gewährleistet, dass dem Arbeitgeber für seine Gefährdungsbeurteilung sämtliche Informationen über diejenigen Umstände auf dem Gelände vorliegen, die Arbeitgeber auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf denen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entnehmen können. Der Unterrichtung über die Umstände auf dem Gelände kann z. B. im Zuge einer bauvertraglichen Regelung erfolgen.

Die Unterrichtungspflicht behebt das Informationsgefälle zu Lasten des Arbeitgebers hinsichtlich der Umstände auf dem Gelände, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 BaustellV einzubeziehen wären. Dies gewährleistet die Erstellung von qualitativ hochwertigen und umfassenden Gefährdungsbeurteilungen und erhöht damit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Von der Einführung einer Pflicht zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes auch auf Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, und für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden, kann dann abgesehen werden.

Unabhängig von der Unterrichtungspflicht des nach § 4 Verantwortlichen obliegen vor dem Hintergrund seiner Gefährdungsbeurteilung und seinen Arbeitsschutzmaßnahmen (§§ 3, 5 ArbSchG) nach geltender Rechtslage auch dem Arbeitgeber Sorgfaltspflichten bei der Informationsbeschaffung. Dies schließt ein, dass der Arbeitgeber den nach § 4 Verantwortlichen, sofern erforderlich, auf seinen Informationsbedarf hinweist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aus rechtlichen Gründen muss unmittelbar in der sanktionierten Vorschrift auf die verantwortliche Person verwiesen werden. § 4 BaustellV dient der in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 und in Artikel 4 der Richtlinie 92/57/EWG vorgesehenen personellen Alternative zur Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten. § 4 BaustellV legt fest, dass der Bauherr die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Absatz 1 zu treffen hat. Allerdings kann der Bauherr einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen zu treffen, mit der Folge, dass ausschließlich der Dritte dafür verantwortlich ist. Die Vorschrift trägt damit auch der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis viele Bauherren sogenannte Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abschließen, die dem Bauherrn Vorbereitung und Errichtung einer baulichen Anlage abnehmen. Dritter kann z. B. auch der Bauunternehmer sein.

Durch die vorgesehene Änderung wird die für die Erfüllung der für die einzelnen Phasen des Bauvorhabens festgelegten Pflichten verantwortliche Person in § 3 Absatz 1 Satz 1 BaustellV benannt. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts erfolgt hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Die Europäische Kommission erhebt im Vertragsverletzungsverfahren den Vorwurf, dass die gegenwärtige Formulierung von § 3 Absatz 3 Nummer 3 BaustellV, der zu Folge der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei „erheblichen“ Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen ist, missverständlich sei und

Schutzlücken gegenüber der Richtlinie 92/57/EWG eröffnen könnte. Bereits heute gilt gemäß Nummer 14 RAB 10, dass die Schwelle einer erheblichen Änderung erreicht ist, „wenn sich diese auf die weitere Koordination auswirkt.“ Dies wird nun aus der technischen Regel in den Verordnungstext überführt. Es handelt sich somit um eine Klarstellung, die der bereits heute geltenden Rechtslage entspricht. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts von § 3 Absatz 3 Nummer 3 BaustellV erfolgt hierdurch nicht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Pflicht zum Treffen der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug auf die Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II BaustellV ist bereits heute geltende Rechtslage. Der Arbeitgeber hat die ihm zur Kenntnis gelangenden arbeitsschutzrelevanten Informationen bei seiner Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen (§§ 3, 5 ArbSchG). Wenn seine Beschäftigten durch die Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten nach Anhang II BaustellV gefährdet werden könnten, hat er entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Daher handelt es sich bei der Ergänzung von § 5 Absatz 1 Nummer 6 BaustellV lediglich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Unterrichtungspflicht des nach § 4 Verantwortlichen gegenüber dem Arbeitgeber im Fall einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, und für die eine Vorankündigung erforderlich ist oder auf der besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden (§ 2 Absatz 4 BaustellV), wird mit den Arbeitsschutzmaßnahmen des Arbeitgebers verknüpft. Inhaltlich entspricht dies keiner Verschärfung der Arbeitgeberpflichten, da der Arbeitgeber die ihm zur Kenntnis gelangenden Informationen bei seiner Gefährdungsbeurteilung und seinen Arbeitsschutzmaßnahmen ohnehin zu berücksichtigen hat (§§ 3, 5 ArbSchG). Dazu gehören auch die ihm im Zuge der Unterrichtung durch den nach § 4 BaustellV Verantwortlichen zugegangenen Informationen.

Zu Nummer 4

Die Richtlinie 92/57/EWG wird im Hinblick auf die arbeitsstättenbezogenen Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen durch die Arbeitsstättenverordnung umgesetzt. Im Zuge dessen ist der Ausschuss nach § 7 ArbStättV (Ausschuss für Arbeitsstätten) dafür zuständig, diesbezügliche dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln sowie Regeln und Erkenntnisse dazu zu ermitteln, wie die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden können, Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten auszuarbeiten und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu beraten. Die Zuständigkeit des Ausschusses soll auf die in der BaustellV geregelten Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen erstreckt werden. Es erfolgt keine Änderung der geltenden Rechtslage hinsichtlich der organisatorischen Vorgaben zum Ausschuss.

Dadurch wird der Ausschuss für Arbeitsstätten auch für die Überarbeitung der technischen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen zuständig. Publiziert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die vom Ausschuss ermittelten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt, lösen die Regeln und Erkenntnisse eine Vermutungswirkung aus. Bei Einhaltung der ermittelten Regeln und Erkenntnisse kann der Arbeitgeber dann davon ausgehen, dass er diesbezüglich die Anforderungen der Verordnung erfüllt. Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung und Unterstützung für den Arbeitgeber.

Zu Nummer 5

Aus rechtlichen Gründen muss unmittelbar in der sanktionierten Vorschrift auf die verantwortliche Person verwiesen werden. Ein solcher Verweis ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie in § 3 Absatz 1 Satz 1 BaustellV nunmehr vorgesehen. In Folge dessen kann der Verweis auf § 4 aus dem Wortlaut von § 7 BaustellV gestrichen werden. Hierbei handelt es sich somit um eine Folgeänderung. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts von § 7 BaustellV erfolgt nicht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 8 BaustellV spiegelt die enthaltenen Regelungen zum Inkrafttreten und den Übergangsvorschriften wider.

Zu Buchstabe b

Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden ist, sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Aktualisierung der Verweise in die Biostoffverordnung und die Gefahrstoffverordnung stellen aus formalen Gründen erforderliche Klarstellungen dar. Sie gewährleisten, dass Anhang II Nummer 2 BaustellV den Anforderungen an das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot hinsichtlich bußgeld- oder strafbewehrter Vorschriften genügt. Eine Änderung des materiellen Sinngehalts von Anhang II Nummer 2 BaustellV erfolgt hierdurch nicht.

Zu Buchstabe b

Die Europäische Kommission erhebt im Vertragsverletzungsverfahren den Vorwurf, dass die bisherige Beschränkung auf Massivbauelemente „mit mehr als 10 t Einzelgewicht“ in Anhang II Nummer 10 BaustellV Schutzlücken gegenüber der Vorgabe „schwer“ aus Anhang II Nummer 10 der Richtlinie 97/52/EWG böte, da auch Arbeiten mit Massivbauelementen mit 10 t Einzelgewicht oder weniger eine besondere Gefährlichkeit entfalten könnten. Eine Übernahme des Begriffs „schwer“ aus der Richtlinie 92/57/EWG in die Baustellenverordnung ist aufgrund dessen mangelnder Bestimmtheit nicht möglich. Gleichzeitig lässt die Richtlinie 92/57/EWG keine Quantifizierung des Begriffs „schwer“ zu. Um den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots hinsichtlich bußgeld- oder strafbewehrter Vorschriften zu genügen, wird zur rechtssicheren Umsetzung von Anhang II Nummer 10 der Richtlinie 97/52/EWG in Anhang II Nummer 10 BaustellV künftig auf die faktische Verknüpfung zwischen schweren Bauelementen und den aufgrund deren Masse für deren Aufbau oder Abbau eingesetzten kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum anderweitigen Versetzen von Lasten abgestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um der Praxis Gelegenheit zu geben, sich auf die Rechtsänderungen einzustellen, soll die Verordnung am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft treten.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung (NKR-Nr. 6466, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährliche Sachkosten:	11,6 Millionen Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	2,1 Millionen Euro 2,1 Millionen Euro
Verwaltung Bund/Länder (Aufschlüsselung nicht möglich) Jährlicher Erfüllungsaufwand:	23.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstatten der Kommission alle vier Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie. Die Kommission legt Parlament, Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss in regelmäßigen Abständen einen Bericht dazu vor.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Die europäische Richtlinie 92/57/EWG legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen fest. Sie ist als europäisches Recht vom Bundesgesetzgeber in deutsches Recht umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte mit der Baustellenverordnung von 1998. Bei dieser Umsetzung wurden einige Aspekte der Richtlinie nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht berücksichtigt. Daher leitete die Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Mit dem Regelungsvorhaben soll die Baustellenverordnung von 1989 an die Anforderungen des europäischen Rechts angepasst werden. Es handelt sich insoweit um eine 1:1-Umsetzung. Zukünftig muss (a) auf bestimmten Baustellen (anders als bisher) ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt, an die auf der Baustelle tätigen Unternehmen oder Personen übermittelt und ggf. aktualisiert werden. Weiterhin besteht (b) zukünftig auf bestimmten Baustellen, auf denen jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Verpflichtung des Bauherrn, diesen Arbeitgeber hinsichtlich der Umstände auf dem Gelände zu unterrichten.

Bei Gelegenheit der Richtlinienumsetzung soll eine organisatorische Neuregelung der Beratung des BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen vorgenommen werden. Bisher war mit dieser Aufgabe der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) betraut, der davon jetzt entlastet werden soll; zukünftig soll diese Aufgabe der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) übernehmen.

III Bewertung

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Hierbei hat es sich auf statistische Daten gestützt, die vom Statistischen Bundesamt geliefert wurden.

III.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger beträgt rund 11,6 Millionen Euro und schlüsselt sich wie folgt auf.

(a) Erstellung, Übermittlung und Aktualisierung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Unter bestimmten Umständen ist auf Baustellen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Beschäftigten zu erstellen. Bisher war diese u.a. der Fall, wenn Massivbauelemente mit mehr als 10t Eigengewicht auf- oder abgebaut werden mussten. Zukünftig soll dies bereits dann der Fall sein, wenn zum Auf- und Abbau von Massivbauelementen Hilfsmittel (Kräne, Lastenheber o.ä.) eingesetzt werden müssen. Wie viele Baustellen von dieser angepassten Verpflichtung jährlich neu betroffen sein werden, wird durch eine Abschätzung auf

der Grundlage von Daten ermittelt, die das Statistische Bundesamt bereitgestellt hat. Ausgegangen wird dabei von durchschnittlichen Daten über Bauvorhaben im Hochbau in den Jahren 2015 bis 2021. Neu betroffen von der rechtlichen Verpflichtung können nur Baustellen sein, auf denen nach der bisherigen Rechtslage kein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen war. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Baustellen von Häusern, die ein oder zwei Wohneinheiten enthalten. Von diesen Baustellen trifft die Verpflichtung aber nur diejenigen, auf denen Massivbauelemente mit Hilfsmitteln bewegt werden müssen. Laut Expertenschätzungen betrifft das 55% der Baustellen für Gebäude mit einer oder zwei Wohneinheiten. Durchschnittlich werden von Bürgerinnen und Bürgern pro Jahr 88.657 Baustellen für diese Gebäude eingerichtet. Davon 55% entspricht einer Anzahl von 48.761 Baustellen, die von der neuen Verpflichtung betroffen sind. Da es sich bei der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes um eine qualifizierte Tätigkeit handelt, die Fachkenntnisse erfordert, wird davon ausgegangen, dass die Bürgerinnen und Bürger als Bauherren zur Erfüllung dieser Verpflichtung einen qualifizierten Baukoordinator beauftragen, dessen Kosten den durchschnittlichen Lohnkosten der Baubranche entsprechen.

Bei 26% der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen ist im Laufe des Bauvorhabens eine Aktualisierung notwendig, für die zusätzlicher Zeit- und damit Kostenaufwand entsteht. Damit sind hier 12.678 Baustellen, die von Bürgerinnen und Bürgern zur Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern eingerichtet werden, betroffen.

Der Erfüllungsaufwand berechnet sich daher für die Bürgerinnen und Bürger wie folgt:

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Aufwand in Euro
Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan erstellen	48.761	6	29,20	8.542.927
Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan übermitteln	48.761	0,083*8 (bei durchschnitt- lich acht not- wendigen Übermittlun- gen)	28,9	935.704

Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan aktualisieren	12.678	2,9	29,20	1.073.573
				Summe: 10.552.204

Der für Bürgerinnen und Bürger insoweit entstehende Erfüllungsaufwand beträgt pro betroffener Baustelle zur Errichtung neuer Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnungen durchschnittlich maximal 279 Euro. Der Maximalaufwand entsteht nur, wenn eine Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erforderlich ist.

(b) Unterrichtung über die Umstände auf der Baustelle

Nach Expertenschätzungen sind zukünftig ca. 20% aller Baustellen, auf denen Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet werden, von der Verpflichtung des Bauherrn zur Unterrichtung eines allein tätig werdenden Arbeitgebers über die Umstände auf der Baustelle betroffen. Auch hierfür ist wiederum Sachkunde erforderlich, so dass sich Bürgerinnen und Bürger als Bauherren im Regelfall qualifizierter Hilfe bedienen werden. Zu Grunde gelegt werden daher wieder die durchschnittlichen Lohnkosten der Baubranche, die mit dem entstehenden Zeitaufwand multipliziert werden. Der Zeitaufwand wird mit zwei Stunden geschätzt, es sind jährlich durchschnittlich 17.731 Fälle betroffen. Bei einem Lohnsatz von 29,20 Euro pro Stunde ergibt das einen Gesamtaufwand für diese Verpflichtung von 1.035.510 Euro.

III.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt rund 2,1 Millionen Euro p.a. Bei den neuen Verpflichtungen handelt es sich um Informationspflichten und damit in voller Höhe um Bürokratiekosten. Die Summe errechnet sich wie folgt.

(a) Erstellung, Übermittlung und Aktualisierung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Auch hier wird, wie oben (siehe Punkt III.1), davon ausgegangen, dass die Regelungsänderung nur Baustellen betreffen wird, auf denen Ein- und Zweifamilienhäuser erbaut werden. Wie oben wird davon ausgegangen, dass die neue Verpflichtung rund 55% dieser Baustellen betreffen wird. Da durchschnittlich pro Jahr durch die Wirtschaft 15.687 Baustellen zur Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern eingerichtet werden, sind von der Neuregelung 8.628 Baustellen der Wirtschaft betroffen.

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Aufwand in Euro
Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan erstellen	8.628	6	29,20	1.511.626
Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan übermitteln	8.628	0,083*8 (bei durchschnitt- lich acht not- wendigen Übermittlun- gen)	28,9	165.568
Sicherheits- und Gesund- heitsschutzplan aktualisieren	2.243	2,9	29,20	189.937
				Summe: 1.867.131

(b) Unterrichtung über die Umstände auf der Baustelle

Auch hier gilt, wie oben (siehe III.1), dass nach Expertenschätzungen zukünftig ca. 20% aller Baustellen, auf denen Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet werden, von der Verpflichtung des Bauherrn zur Unterrichtung eines allein tätig werdenden Arbeitgebers über die Umstände auf der Baustelle betroffen sein werden. Der Zeitaufwand wird mit zwei Stunden geschätzt, es sind jährlich durchschnittlich 3.137 Fälle betroffen. Bei einem Lohnsatz von 29,20 Euro pro Stunde ergibt das einen Gesamtaufwand für diese Verpflichtung von 183.201 Euro.

III.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein durchschnittlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 23.000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand resultiert daraus, dass die Verwaltung nach Angaben des Statistischen Bundesamtes jährlich im Durchschnitt 174 Baustellen zur Errichtung

von Ein- oder Zweifamilienhäusern einrichtet, von denen nach dem oben (siehe III.1) Gesagten 55% von der neuen Regelungslage betroffen wären. Die Verwaltung handelt hierbei als Bauherr und nicht hoheitlich; sie ist damit in einer vergleichbaren Lage wie Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand errechnet sich wie folgt.

(a) Erstellung, Übermittlung und Aktualisierung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

	Fallzahl	Zeitaufwand in Stunden pro Fall	Lohnsatz in Euro pro Stunde	Aufwand in Euro
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen	95	6	29,20	16.644
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan übermitteln	95	0,083*8 (bei durchschnittlich acht notwendigen Übermittlungen)	28,9	1.823
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aktualisieren	25	2,9	29,20	2.117
				Summe: 20.584

(b) Unterrichtung über die Umstände auf der Baustelle

Auch hier gilt, wie oben (siehe III.1), dass nach Expertenschätzungen zukünftig ca. 20% aller Baustellen, auf denen Ein- oder Zweifamilienhäuser errichtet werden, von der Verpflichtung des Bauherrn zur Unterrichtung eines allein tätig werdenden Arbeitgebers über die Umstände auf der Baustelle betroffen sein werden. Der Zeitaufwand wird mit zwei Stunden geschätzt, es sind jährlich durchschnittlich 35 Fälle betroffen. Bei einem Lohnsatz von 29,20 Euro pro Stunde ergibt das einen Gesamtaufwand für diese Verpflichtung von 2.044 Euro.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dr. Reinhard Göhner
Berichterstatter